

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Finanz- und Beteiligungsausschuss
(Fassung vom 21.08.2024)
Hauptausschuss
(aktualisierte Fassung vom 26.09.2024)
Kreistag

Datum

11.09.2024

09.10.2024

23.10.2024

nicht öffentlich

nicht öffentlich

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Liquiditätsunterstützung für die Pleißenal-Klinik GmbH durch den Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Sächsisches Krankenhausgesetz,
§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 SächsGemO,
Gesellschaftsvertrag der Pleißenal-Klinik GmbH,
Hauptsatzung Landkreis Zwickau,

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Dezernat 1

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Abschluss eines Vertrages zur Liquiditätsunterstützung für die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes zwischen der Pleißenal-Klinik Werdau GmbH und dem Landkreis Zwickau gemäß der beigefügten Entwurfsfassung zu und beauftragt den Landrat in der Gesellschafterversammlung der Pleißenal-Klinik GmbH dem Beschluss zuzustimmen.
2. Ergeben sich im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Zwickau, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Vor dem Hintergrund der gegenwärtig in der Überarbeitung befindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Krankenhausfinanzierung auf Bundesebene sowie der daraus resultierenden Fortschreibung der Krankenhausplanung des Freistaates Sachsen, gestalten sich insbesondere die betriebswirtschaftlichen Prognosen der Kliniken auch im Landkreis Zwickau als schwierig. Somit steht die Krankenhauswirtschaft vor einem großen Umbruch und erwartet eine umfassende Reform der Struktur und Finanzierungsgrundlagen des Krankenhausbetriebes. Die Reform wird noch in diesem Jahr erwartet und soll die wirtschaftliche und finanzielle Basis der Krankenhäuser sichern.

Derzeit reichen die Finanzierungsgrundlagen und -regelungen für viele Krankenhäuser deutschlandweit nicht aus, um einen anforderungsgerechten und vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Krankenhausbetrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten. Deshalb musste auch die Pleißental-Klinik GmbH, als 100 %-iges Tochterunternehmen des Landkreises Zwickau, seinen Gesellschafter um finanzielle Unterstützung mittels einer befristeten Liquiditätsbereitstellung bitten. Diese wurde insbesondere mit Kostensteigerungen und deren Nichtausfinanzierung durch Krankenkassen und Gesetzgeber begründet.

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) gilt für in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommene sogenannte Plankrankenhäuser eine duale Krankenhausfinanzierung. Während die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendigen Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung vollständig von den Ländern übernommen werden, finanzieren die Sozialleistungsträger die Betriebskosten der Krankenhäuser durch leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen. Die Krankenhausfinanzierung durch die Sozialleistungsträger leidet vor allem daran, dass Preissteigerungen bei den Krankenhäusern nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Fallpauschalen des DRG-Systems decken die Betriebskosten der Krankenhäuser nur unzureichend, weil insbesondere die infolge der Inflation anhaltenden Kostensteigerungen und die tatsächlichen tariflichen Entwicklungen in den Landesbasisfallwerten nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Des Weiteren führt die seit Jahren nicht vollständige Finanzierung von Investitionen zur Belastung der Liquidität der Häuser. Im Wirtschaftsplan werden für die Jahre 2025 bis 2027 negative aber für das Jahr 2028 wieder positive Ergebnisse prognostiziert. Dies resultiert hauptsächlich aus der Annahme einer jährlichen Erhöhung des Landesbasisfallwertes Sachsen um durchschnittlich 3 % sowie der vollumfänglichen Refinanzierung der „Pflege am Bett“. Demzufolge wird für die nächsten Jahre davon ausgegangen, dass die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen einen sukzessiven Anstieg erfahren werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG) ist die Sicherstellung der Krankenhausversorgung eine öffentliche Aufgabe. Findet sich kein anderer geeigneter Träger, sind die Landkreise oder Kreisfreien Städte verpflichtet, bedarfsgerechte Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben oder weiterzuentwickeln. Die Kommunen können aber im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sowohl kommunale wie auch freigemeinnützige und private Krankenhäuser, welche die jeweilige Bevölkerung mit Krankenhausdienstleistungen versorgen, fördern und damit auch finanzieren. Diese Befugnis besteht aber nur im Rahmen und nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In der Abwägung der Form der finanziellen Unterstützung des Unternehmens erscheint eine Liquiditätshilfe durch ein revolvinges, verzinsliches Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 4.600.000,00 EUR aus aktueller Sicht als zweckmäßig.

Das Liquiditätsdarlehen wird längstens bis zum 31. Dezember 2027 gewährt. Die Auszahlung von Darlehensmitteln (auch Teilbeträge) erfolgt auf schriftliche Anforderung und wird mit 2,5 % p.a. verzinst, wobei die Zinsen nur für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag sowie die jeweils in Anspruch genommene Darlehenslaufzeit berechnet werden.

Die Prüfung im Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht hat ergeben, dass die Liquiditätsunterstützung mangels potenzieller Handelsbeeinträchtigung beihilfefrei gewährt werden kann.

Zur beabsichtigten o. g. Liquiditätsunterstützung hat der Aufsichtsrat der Pleißen-Klinik GmbH seine Zustimmung gegeben und gemäß Gesellschaftsvertrag ist vor Unterzeichnung des Vertrages ein entsprechender Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Die Möglichkeit zur Gewährung eines solchen Liquiditätsdarlehens an die Pleißen-Klinik GmbH wurde im Vorfeld mit der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsicht des Landkreises abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zulässigkeit eines solchen Darlehens an die Tochtergesellschaft geprüft.

Anlage:
Vertrag

Hinweis:
Der aktualisierte Wirtschaftsplan 2024 sowie der Wirtschaftsplan 2025 steht den Mitgliedern des Kreistages zur Einsichtnahme im Büro Landrat (Kreistagsbüro) zur Verfügung.